

KOLLOQUIUM CNUE - 19./20.MÄRZ 2009 - BRÜSSEL

ZUSAMMENFASSUNG FALLSTUDIE „THEMA 1“

AUS DER SICHT DES ÖSTERREICHISCHEN RECHTS (Dr. A. Michalek)

A. FAMILIENRECHT

1. Gesetzeslage in Österreich

- 1.1. derzeit keine gesetzlichen Regelungen im zivilrechtlichen Bereich
 - betreffend heterosexuelle wie auch homosexuelle Partnerschaften
 - keine „registrierten Partnerschaften“
 - keine gleichgeschlechtlichen Ehen
- 1.2. § 44 ABGB: „Ehe ist die Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechts.“
- 1.3. es gilt allgemeines Schuld- und Vertragsrecht
- 1.4. rege politische Diskussion im Gange, wahrscheinlichster Kompromiss: registrierte Partnerschaft (nur) für gleichgeschlechtliche Partner mit eheähnlichen Wirkungen, jedoch ohne Adoptionsrecht

2. österreichisches Kollisionsrecht

- 2.1. Verweisungsnormen nur für „Ehen“ (§§ 16 ff IPRG)
 - Lebenspartnerschaften ausländischen Rechts (soferne mit familienrechtlichen Wirkungen ausgestattet):
analoge Anwendung, im allgemeinen nicht „ordre public“-widrig (*überwiegende Meinung*)
 - gleichgeschlechtliche Ehen ausländischen Rechts (soferne mit familienrechtlichen Wirkungen ausgestattet und Mann/Frau-Ehe gleichgestellt):
direkte Anwendung, im allgemeinen jedoch „ordre public“-widrig bei ausreichendem Inlandsbezug (*überwiegende Meinung*)
- 2.2. Personalstatut (§ 9 IPRG)
Recht jenes Staates, dem eine Person angehört („Staatsbürgerschaftsprinzip“) unter Einschluss der Verweisungsnormen dieses Staates, sodass Weiter- und Rückverweisungen zu beachten sind (§ 5 IPRG); bei Rückverweisung auf österreichisches Recht sind endgültig dessen Sachnormen anzuwenden.

2.3. Vorfrage des Bestehens einer „Ehe“ bzw. „Partnerschaft“

§§ 16, 17 IPRG: zu beurteilen nach dem Personalstatut jedes Partners im Zeitpunkt des Eingehens der Partnerschaft (§ 7 IPRG); hinsichtlich der Form genügt die Einhaltung der jeweiligen „Ortsform“

? **niederländisches Recht** (falls dieses nicht weiter- oder rückverweist)

2.4. persönliche Rechtswirkungen der Ehe/Partnerschaft

§ 18 IPRG: keine Rechtswahl, „wandelbares Statut“

zu beurteilen nach dem jeweiligen gemeinsamen Personalstatut beider Partner

? **niederländisches Recht**, sofern dieses jedoch an den Wohnsitz der Partner anknüpft und damit rückverweist

? **österreichisches Recht**

2.5. (Ehe-)Güterrecht

§ 19 IPRG: Rechtswahl zulässig, andernfalls zu beurteilen nach dem Recht gemäß § 18 IPRG (oben 2.4.) im Zeitpunkt der Eheschließung, „starres Statut“

? **gewähltes Recht**, ansonsten

? **niederländisches Recht**, sofern dieses jedoch an den Wohnsitz der Partner anknüpft und damit weiterverweist

? **belgisches Recht** (falls dieses nicht seinerseits weiter- oder rückverweist)

2.6. Scheidungsrecht

§ 20 IPRG: keine Rechtswahl, „wandelbares Statut“

zu beurteilen nach dem Recht gemäß § 18 IPRG (oben 2.4.) im Zeitpunkt der Scheidung

? **niederländisches Recht**, sofern dieses jedoch an den Wohnsitz der Partner anknüpft und damit rückverweist

? **österreichisches Recht**

3. Vertrag in Belgien

Vertrag bleibt aufrecht und gültig, soweit er nicht österreichischen „ordre public“ verletzt (Einzelfallbetrachtung); das ist bei güterrechtlichen Regelungen grundsätzlich nicht anzunehmen (wegen § 19 IPRG).

4. Handlungs-/Regelungsbedarf in Österreich

- 4.1. Bestätigung einer allenfalls getroffenen Rechtswahl betreffend das anwendbare Güterrecht (§ 19 IPRG)
- 4.2. Prüfung des belgischen Vertrages hinsichtlich oben 3.
- 4.3. Anpassung der vertraglichen Regelungen an die österreichische Rechtslage

B. ERBRECHT

1. Gesetzeslage in Österreich

- 1.1. kein gesetzliches Erb- oder Pflichtteilsrecht für außereheliche Partner
- 1.2. keine sonstigen gesetzlichen Rechte im zivilrechtlichen Bereich, ausgenommen § 14 MRG (Eintrittsrecht in Mietvertrag)
- 1.3. Testierfreiheit zu Gunsten des hetero- wie auch homosexuellen Partners (uneingeschränkt, jedoch vorbehaltlich Pflichtteilsrechten Dritter, z.B. von Kindern) in der Form letztwilliger Verfügungen (Testament/Kodizill)
- 1.4. Erbverträge gesetzlich auf Ehegatten beschränkt; ähnliche Rechtswirkungen durch „Schenkung auf den Todesfall“ erzielbar

2. österreichisches Kollisionsrecht

- 2.1. keine Rechtswahl im Bereich des Erbrechts
- 2.2. Personalstatut (§ 9 IPRG)
Recht jenes Staates, dem der Verstorbene angehört hat („Staatsbürgerschaftsprinzip“) unter Einschluss der Verweisungsnormen dieses Staates, sodass Weiter- und Rückverweisungen zu beachten sind (§ 5 IPRG); bei Rückverweisung auf österreichisches Recht sind endgültig dessen Sachnormen anzuwenden.
- 2.3. allgemeines Erbstatut
§ 28 IPRG: zu beurteilen nach dem Personalstatut des Verstorbenen im Zeitpunkt seines Ablebens
? **niederländisches Recht**, sofern dieses jedoch an den Wohnsitz des Verstorbenen anknüpft und damit rückverweist
? **österreichisches Recht**
- 2.4. Formgültigkeit letztwilliger Verfügungen
Haager Testamentsabkommen

2.5. materielle Gültigkeit letztwilliger Verfügungen/Erbverträge

- § 30 IPRG: zu beurteilen nach dem Personalstatut des Verstorbenen im Zeitpunkt der jeweiligen Rechtshandlung
- ? **niederländisches Recht**, sofern dieses jedoch an den Wohnsitz der Partner anknüpft und damit weiterverweist
 - ? **belgisches Recht** (falls dieses nicht seinerseits weiter- oder rückverweist)

3. Vertrag in Belgien

- 3.1. letztwillige Verfügungen: gültig gemäß Haager Testamentsabkommen
- 3.2. erbvertragliche Regelungen: gültig, soweit nicht „ordre public“-widrig (§ 30 IPRG)

4. Handlungs-/Regelungsbedarf in Österreich

- 4.1. Prüfung und gegebenenfalls Anpassung letztwilliger Verfügungen an die österreichische Rechtslage (insbesondere im Bereich des österreichischen Pflichtteilsrechts)
- 4.2. „Nachbildung“ erbvertraglicher Regelungen auf Basis der spezifischen österreichischen Rechtslage (z.B. als Schenkung auf den Todesfall)

C. SACHENRECHT

1. österreichisches Kollisionsrecht

- 1.1. keine Rechtswahl
- 1.2. §§ 31, 32 IPRG: ? **lex rei sitae**

2. Handlungs-/Regelungsbedarf in Österreich

Prüfung und gegebenenfalls Anpassung des belgischen Vertrages auf Basis der österreichischen Rechtslage.

D. SCHULDRECHT

1. österreichisches Kollisionsrecht

- 1.1. Europäisches Vertragsrechtsübereinkommen „ROM I.“ (soweit anwendbar)
- 1.2. § 35 IPRG: Rechtswahl ? **gewähltes Recht**

2. Handlungs-/Regelungsbedarf in Österreich

2.1. Bestätigung einer allenfalls getroffenen Rechtswahl

2.2. Prüfung und gegebenenfalls Anpassung des belgischen Vertrages auf Basis der österreichischen Rechtslage.